

**Aufnahmekriterien für die Ganztageseschulkindbetreuung gem. Abschnitt II,
die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III und die Betreuung im Hort an der Schule
gem. Abschnitt IV**

1. Aufgenommen werden Kinder ab Schuleintritt – auch der Grundschulförderklasse - bis zum Ende des 4. Schuljahrs soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In der Regel werden nur Kinder aufgenommen, die in Remseck am Neckar wohnhaft und gemeldet sind und Kinder von Mitarbeitern der Stadt Remseck am Neckar.
2. Aufgenommen werden vorrangig
 - Kinder, deren Aufnahme von Jugendamt aus sozialen oder erzieherischen Gründen empfohlen wird,
 - Kinder von berufstätigen allein Erziehenden oder allein Erziehenden in Ausbildung oder Studium,
 - Kinder aus Familien, in denen beide Elternteile berufstätig, in Ausbildung oder Studium sind,
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen.Bei ansonsten gleichem Bedarf können Kinder von Mitarbeitern der Stadt Remseck am Neckar vorrangig aufgenommen werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss bei einer Anmeldung zum Schuljahresbeginn bis zum Anmeldestichtag vollständig beim Träger vorliegen. Sind nur Kinder angemeldet, die bzw. deren Eltern die gleichen Kriterien erfüllen, wird über die Aufnahme der Anmeldungen nach der sozialen Dringlichkeit entschieden. Liegen dann noch mehr Anmeldungen vor als Plätze frei sind, entscheidet das Los.
4. Auswärtige Kinder von Eltern, die in Remseck am Neckar arbeiten, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben.

Hinweis:

Zum Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Ausbildung oder des Studiums müssen bei der Anmeldung gem. § 4 (2) der Betreuungssatzung für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Kernzeitbetreuung und dem Hort an der Schule von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.